
Merkblatt

Geflügelkennzeichnung

Bei Geflügelfleisch in Fertigpackungen sind auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett folgende Angaben anzubringen:

- Verkehrsbezeichnung
- Handelsklasse
- Bei frischem Geflügelfleisch Gesamtpreis und Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe
- Angebotszustand (frisch, gefroren, tiefgefroren) und empfohlene Lagertemperatur
- Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. Zerlegungsbetriebes
- Bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch die Angabe des Herkunftslandes
- Das Verbrauchsdatum mit der Angabe "Verbrauchen bis" (bei Frischgeflügel max. 4°C)
- Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Abpackers
- Mengenangabe
- Zutatenverzeichnis (*Wenn es sich um ein zusammengesetztes Lebensmittel handelt und die Zutaten nicht aus der Verkehrsbezeichnung hervorgehen.*)

Loses Geflügel ist wie folgt zu kennzeichnen:

- a. Verkehrsbezeichnung (genaue Definitionen über Geflügelteilstücke bzw. Zuschnitte erläutert die VO (EG) 534/2008)
- b. Handelsklasse
- c. Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe
- d. Angebotszustand (frisch, gefroren, tiefgefroren)
- e. empfohlene Lagertemperatur
- f. Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. Zerlegungsbetriebes
- g. Bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch die Angaben des Herkunftslandes
- h. Verbrauchsdatum mit der Angabe „Verbrauchen bis.....“

Die Angaben d, e, f, g müssen nicht unmittelbar am Produkt gekennzeichnet sein. Sie können mittels Aushang (im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Produkt) angegeben werden.

Neue Rechtsnorm: (Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (VO EG 1234/2007))

- Nach der Neuregelung dürfen Geflügel- und Geflügelfleischzubereitungen, die in frischem Angebotszustand vermarktet werden, nur noch aus frischem Geflügelfleisch hergestellt werden, das zu keinem Zeitpunkt zuvor gefroren oder tiefgefroren war.
 - Die Verwendung von eingeführtem Geflügelfleisch (i. d. R. tiefgefroren), das anschließend aufgetaut, weiterverarbeitet und im Angebotszustand „frisch“ d.h. gekühlt vermarktet wird, z.B. mariniertes Hähnchenbrustfilet, ist daher nicht mehr zulässig.
- =>Tiefgefroren eingeführtes Geflügelfleisch darf nur noch für tiefgefroren angebotene Verarbeitungsprodukte verwendet werden.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Lebensmittelüberwachung
Merkblatt – Zur Kennzeichnung von frischem Geflügel und Geflügelteilen auf Wochenmärkten und im Einzelhandel